

Neues Bauproduktrecht des Bundes

Bauprodukte haben eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung, machen sie doch bei der Errichtung von Bauwerken einen wichtigen Teil der jährlichen landesweiten Ausgaben von 60 Mrd. CHF aus. Im Jahre 2011 wurden ausserdem Bauprodukte im Wert von über 2,4 Mrd. CHF exportiert, davon über 80 Prozent in die EU. Für das Inverkehrbringen von Bauprodukten gilt in der Schweiz das Bauproduktrecht des Bundes. Es ist jetzt an die neue europäische Bauprodukteverordnung angepasst worden. Nachdem im März 2014 das neue Bundesgesetz über Bauprodukte von den Eidgenössischen Räten verabschiedet worden war, hat der Bundesrat am 27. August 2014 die entsprechende Ausführungsverordnung gutgeheissen und beide Erlasse auf den 1. Oktober 2014 in Kraft gesetzt.

Ausgangslage

Das Bauproduktrecht des Bundes (Bundesgesetz und Verordnung über Bauprodukte, BauPG/BauPV) wurde im Rahmen einer Totalrevision an die neue EU-Verordnung Nr. 305/2011 (Construction Products Regulation, CPR) angepasst, damit die Vorteile des bilateralen Abkommens mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) für die schweizerische Volkswirtschaft in diesem wichtigen Sektor nicht verloren gehen und keine neuen Handelshemmnisse entstehen. Die Bedeutung des MRA und der Bauprodukteerlasse wird dabei nicht nur durch das milliarden-schwere Exportvolumen illustriert. Diese Bestimmungen haben Einfluss auf die gesamte Wirtschaftstätigkeit, die mit dem Bauen zu tun hat, vor allem auf:

- Unternehmen, die Bauprodukte herstellen, exportieren oder importieren oder die mit diesen Produkten Handel treiben;
- Bauherren, Planer, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten, welche die Bauwerke mit Bauprodukten bauen und nutzen;
- bezeichnete und notifizierte Prüf- und Zertifizierungsstellen.

Welche Vorteile ergeben sich aus der Revision?

Mit der Revision der Bauprodukteerlasse ergeben sich einige wesentliche Vorteile:

- *Reduktion von Belastungen für Hersteller:* Vereinfachungen und Erleichterungen bei den Konformitätsnachweisen sollen helfen, die Herstellungskosten für Bauprodukte zu senken und Bürokratie abzubauen.
- *Grösseres Angebot:* Eine gewollte grössere Freiheit bei der Produktherstellung soll das Angebot vergrössern und das Bauen in der Schweiz günstiger machen.
- *Transparenz:* Bestehende Handelshemmnisse sollen – auch im Hinblick auf die spätere Beschaffung der Produkte – abgebaut werden, indem Konformitätsnachweise auf der Grundlage harmonisierter technischer Spezifikationen (insbesondere harmonisierter Normen, hEN) erstellt werden und europaweit vergleichbar sind.
- *KMU-Schutz:* Es sind spezifische Verfahrensvereinfachungen auch für KMU vorgesehen, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.
- *Rechtssicherheit:* Mit einem klaren Pflichtenheft für Hersteller, Importeure und Händler soll den Verwenderinnen und Verwendern eines Bauprodukts eine verlässliche Information zu den Produktleistungen über die gesamte Lieferkette hinweg zugänglich gemacht werden.
- *Verbesserung der Marktüberwachung:* Eine funktionierende und effektive Marktüberwachung soll zukünftig die Sicherheit der Produkte und das Vorhandensein der deklarierten Produktmerkmale sicherstellen. Damit

Kontakt:
Kommunikation BBL
Bundesamt für Bauten
und Logistik
Fellerstrasse 21
3003 Bern
Tel. 058 465 50 03
infodienst@bbl.admin.ch
www.bbl.admin.ch



werden Gefahren im Sinne des Konsumentenschutzes verhindert bzw. reduziert, die von unsicheren Produkten oder aufgrund mangelhafter Produkte von Bauwerken ausgehen können.

- Um das *nachhaltige Bauen* zu unterstützen, wurde diesbezüglich eine neue Bauwerksanforderung ins BauPG aufgenommen.

Welche grundsätzliche Änderung bringt die Revision?

Im Zentrum der revidierten Bauproduktgesetzgebung stehen die Informationen zu den Leistungen eines Bauprodukts.

Was war der Anlass der Revision der Bauprodukteerlasse?

Die bisherige europäische Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG wurde von der im April 2011 in Kraft getretenen CPR zum 1. Juli 2013 vollständig abgelöst. Damit war die Gleichwertigkeit der technischen Vorschriften der EU und der Schweiz nicht mehr gegeben. Die Gleichwertigkeit des schweizerischen und des europäischen Bauproduktrechts ist die Voraussetzung für den Fortbestand des MRA in diesem Sektor. Das MRA dient dem Abbau von technischen Handelshemmnissen und gewährleistet für die schweizerischen Exportunternehmen, die am europäischen Binnenmarkt teilnehmen wollen, «gleich lange Spiesse», weil Doppelprüfungen, Zusatzkosten, Verzögerungen und Wettbewerbsnachteile entfallen. Ausserdem eröffnet das MRA einen europaweiten Markt für schweizerische bezeichnete und notifizierte Prüf- und Zertifizierungsstellen. Schliesslich profitieren von der Marktöffnung durch das MRA auch die Verwenderinnen und Verwender von Bauprodukten infolge eines deutlich gewachsenen Produktangebots, einer schnelleren Markteinführung von Produkten und des entsprechenden Wettbewerbs in der Branche.

Der Hersteller erstellt jetzt eine Leistungserklärung, in der er die Leistungen des Bauprodukts deklariert, also sagt, «was das Produkt kann».

Ihm zur Seite stehen bezeichnete und notifizierte Stellen, die für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit eines Bauprodukts Produkte prüfen und die werkseigene Produktionskontrolle oder Produktleistungen zertifizieren. Mit der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Produktleistung.

Nach neuem Recht darf in der Schweiz ein Bauprodukt in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es dem allgemeinen Sicherheitsgebot (Artikel 4 BauPG: Produkte dürfen bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden) entspricht und wenn

- a) der Hersteller für das Produkt eine Leistungserklärung erstellt hat, für den Fall, dass das Produkt entweder von einer hEN erfasst ist oder für das Produkt eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist (sog. «harmonisierter Bereich») und keine Ausnahmeregelung greift, oder
- b) in den übrigen Fällen («nicht-harmonisierter Bereich»), allfällige weitere Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nach anderen Bundeserlassen erfüllt sind.

Welches sind die nächsten Schritte für das MRA ?

Mit der Inkraftsetzung der Erlasse liegt wieder eine äquivalente Bauproduktgesetzgebung in der Schweiz zur CPR vor. Die Äquivalenz muss von den Vertragsparteien des MRA noch festgestellt und das MRA-Bauproduktekapitel nachfolgend angepasst werden. Es ist geplant, das revidierte MRA-Bauproduktekapitel in den kommenden Monaten abschliessen zu können.

Weitere Informationen:

Homepage BBL/Fachbereich Bauprodukte:
www.bbl.admin.ch